

## S a t z u n g

zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Tabarz (Ausfertigungsdatum 02.02.1998), veröffentlicht im Gothaer Wochenblatt vom 24.03.1998

### § 1 Änderung der Satzung

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Tabarz vom 02.02.1998 wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Tabarz hat aufgrund des § 17 Absatz 4 des Vorläufigen Naturschutzgesetzes - VorlThürNatG - vom 28. Januar 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Thüringen S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1996 (Gesetz und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen S. 149), in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Nr. 1 bis 6 des Vorläufigen Thüringer Naturschutzgesetzes- VorlThürNatG - und der §§ 2 und 19 Absatz 1 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Thüringen S. 501), in der Fassung des 2. Änderungsgesetzes vom 10.10.1997 (GVBl. S. 325), in seiner Sitzung am 03.12.1997 folgende Satzung beschlossen:

2. In dem § 1 wird folgender letzter Satz gestrichen:

"Ebenfalls unter diese Satzung fallen Gehölze in der offenen Landschaft soweit diese nicht durch andere Rechtsvorschriften geschützt sind."

3. In dem § 2 Absatz 1

- Unterpunkt 1 wird die Zahl 45 cm durch die Zahl 50 cm ersetzt.
- Unterpunkt 2 wird die Zahl 30 cm durch die Zahl 50 cm ersetzt.

4. In dem § 6 Absatz 4 wird der erste Satz wie folgt geändert:

" Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen (Ersatzmaßnahmen) versehen werden."

5. § 9 Absatz 2 lautet neu:

Der Baumschutzbeauftragte wacht über die Einhaltung der Baumschutzsatzung. Insbesondere entscheidet er im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung über Ausnahmen und Befreiung nach § 6 dieser Satzung und über die Verwendung der Mittel auf dem Baumschutzkonto.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tabarz, den 23.02.1998

  
Malsch  
Bürgermeister

